

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 9. Kammer -

Aktenzeichen: A 9 K 56/98

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Verwaltungsrechtssache

der Stadt [REDACTED]

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

w e g e n

Genehmigung einer Hauptsatzung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg durch den Richter [REDACTED] als
bestellten Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 19. März 1998
für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 23.01.1997 sowie
der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums
Magdeburg vom 18.11.1997 werden aufgehoben, soweit
die Klägerin durch die Auflage verpflichtet wird, die
Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sit-
zungen zur Stadtratssitzung bzw. Ausschußsitzung ab sofort
in Form der Einladung vorzunehmen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Stadtrat der Klägerin beschloß in seiner Sitzung am 21.10.1996 die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt [REDACTED] vom 07.09.1994, mit der § 12 der Hauptsatzung der Klägerin geändert werden sollte. Die hier streitigen neuen Regelungen lauten:

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. ...
3. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in der Gardelegener Volksstimme, in der Altmarkzeitung „Gardelegener Nachrichten“ und an den Verkündungstafeln am Rathaus, Rathausplatz 1, am Postparkplatz, in den Ortsteilen Weteritz an der B 188, Zienau, Dorfstraße, Ipse, Dorfstraße und Ziepel, Dorfstraße.
4. ...
5. ...
6. ...“

Die so beschlossene Änderungssatzung legte die Klägerin dem Beklagten unter dem 22.10.1996 zur Genehmigung vor.

Mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 23.01.1997 genehmigte der Beklagte „auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA“ die vorgelegte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gardelegen unter folgender Auflage:

„Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen gemäß § 50 Abs. 5 GO LSA hat ab sofort in Form der Einladung zur

Er führt zur Begründung aus, daß nach § 50 Abs. 5 GO LSA Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen seien und gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu erfolgen habe. Dies bedeute, daß die Unterschrift des Ratsvorsitzenden unmittelbar zur Tagesordnung gehöre, welche deshalb mit bekanntzumachen sei. Der Bürgermeister sei nur für die Umsetzung der Bekanntmachung zuständig; diese im eigenen Namen vorzunehmen, sei ihm jedoch nicht gestattet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten, die zum Gegenstand der vorliegenden Entscheidung gemacht worden sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin war gemäß § 60 VwGO hinsichtlich der schuldlos versäumten Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, denn sie war ohne ihr Verschulden gehindert, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten. Der zutreffend an das erkennende Gericht adressierte und mit der Postfachangabe versehene Klageschriftsatz vom 18.12.1997 ist im Rahmen der Postfachleerung versehentlich an das Landgericht Magdeburg gegangen. Daß der Schriftsatz sodann erst am 12.01.1998 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangen ist, war von der Klägerin nicht zu vertreten und konnte von ihr - da sie hierüber keine Kenntnis hatte - auch hinsichtlich des zeitlichen weiteren Verlaufes nicht verantwortet werden.

Die statthafte Anfechtungsklage hat in der Sache Erfolg.

Wenngleich die Klägerin nach dem Wortlaut ihres Hauptsacheantrages die Aufhebung des Bescheides in der Gestalt des Widerspruchsbescheides insgesamt begehrt, ist

Stadtratssitzung bzw. Ausschußsitzung zu erfolgen.“

Den hiergegen - aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung - unter dem 07.02.1997 gerichteten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Magdeburg durch Widerspruchsbescheid vom 18.11.1997 - der Klägerin am 27.11.1997 zugestellt - als unbegründet zurück.

Hiergegen hat die Klägerin unter dem 19.12.1997 bei dem Landgericht Magdeburg eingegangenen, jedoch an das Verwaltungsgericht Magdeburg adressierten Schriftsatz Klage erhoben. Die Klageschrift wurde durch das Landgericht Magdeburg an das erkennende Gericht weitergeleitet; die Klageschrift ging hier am 12.01.1998 ein.

Zur versäumten Klagefrist trägt die Klägerin vor, daß die an das zuständige Verwaltungsgericht gerichtete Klageschrift ohne ihr Verschulden beim Landgericht Magdeburg eingegangen sei; davon habe sie auch bis zu dem Hinweis durch das erkennende Gericht keine Kenntnis gehabt. Der Eingang bei dem Landgericht sei überdies innerhalb der Klagefrist erfolgt.

Zur Begründung der Klage führt die Klägerin aus, daß weder § 51 Abs. 4 GO LSA, noch § 50 Abs. 5 GO LSA es gebieten, daß die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Stadtratssitzung in Form der Einladung, insbesondere durch Zeichnung des Ratsvorsitzenden, zu erfolgen habe. Überdies hätten die Voraussetzungen für das Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht vorgelegen, da die Regelung rechtmäßig sei.

Die Klägerin beantragt,

1. ihr Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren und
2. den Bescheid vom 23.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 18.11.1997 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

ausweislich des Klageschriftsatzes und des folgenden Schriftsatzwechsels zwischen den Beteiligten davon auszugehen, daß ausschließlich die - selbständig anfechtbare - Auflage des Beklagten aufzuheben begehrt wird. Die Klägerin wendet sich nämlich ausschließlich gegen die durch die Nebenbestimmung auferlegte Form der Bekanntmachung. Insoweit ist das erkennende Gericht gemäß § 88 VwGO nicht an die Fassung des Antrages, wohl aber an das diesem zugrunde liegende Begehrt gebunden.

Der in diesem Umfang angefochtene Bescheid des Beklagten vom 23.01.1997 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 18.11.1997 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Der Auflage mangelt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Gemäß 36 Abs. 1 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt, auf den - wie hier - ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 GO LSA bedarf die Änderung der Hauptsatzung einer Gemeinde der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GO LSA nur versagt werden darf, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die durch den Stadtrat der Klägerin hier erfolgte Änderung von § 12 ihrer Hauptsatzung durch die Änderungssatzung vom 21.10.1996 ist hinsichtlich der von der Auflage allenfalls betroffenen Ziffern 1. und 3. mit den Gesetzen vereinbar.

Nach § 50 Abs. 5 GO LSA in der hier wegen der Anfechtungsklage maßgeblichen Fassung bis zum 05.08.1997 (a.F.) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA erfolgen die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Sitzungen des Gemeinderates durch den Vorsitzenden des Gemeinderates, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Entgegen der Auffassung des Beklagten bestimmt § 50 Abs. 5 GO LSA (a. F.), daß lediglich Zeit, Ort und Tagesordnung bekanntzumachen sind; § 50 Abs. 5 GO LSA (a. F.) regelt gerade nicht, daß dies in Form der Einladung zu geschehen habe. Hätte der Gesetzgeber eine solche mit § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA uneingeschränkt übereinstimmende Bekanntmachung der Ladung selbst gewollt, hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen. Insoweit hätte er in § 50 Abs. 5 GO LSA (a. F.), der inhaltlich im übrigen durch das

Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA, S. 878) nicht geändert wurde, regeln müssen, daß die Ladung für Sitzungen des Gemeinderates selbst rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen sei.

Daraus, daß der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister sowohl die Tagesordnung festzulegen als auch die Gemeinderatssitzung einzuberufen hat, ergibt sich nichts anderes. § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA regelt lediglich die Verantwortlichkeit im Hinblick auf die inhaltliche Entscheidung und die Hauptverantwortung bezüglich der Einberufen der Gemeinderatssitzung und der dahingehenden Tagesordnung. § 50 Abs. 5 GO LSA (a. F.) nimmt hierauf gerade nicht Bezug, denn diese Bestimmung dient, wie die amtliche Überschrift „Öffentlichkeit der Sitzungen“ zeigt, lediglich der tatsächlichen Herstellung der Öffentlichkeit. Den Einwohnern oder sonst Interessierten soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, in Kenntnis der - beabsichtigten - Tagesordnungspunkte sowie der Zeit und dem Ort der Sitzung zu entscheiden, ob eine Teilnahme möglich und gewünscht ist sowie welche Tagesordnungspunkte der Gemeinderat zu behandeln beabsichtigt. Die Regelung dient insofern nicht der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung durch die Interessierten, zumal dies für die Herstellung der Öffentlichkeit von Sitzungen auch ohne Belang ist. Sollte die Ladung nicht ordnungsgemäß sein, obliegt es gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA dem Bürgermeister, gleichwohl vom Gemeinderat getroffenen rechtswidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten gehört die Verantwortlichkeit der Festlegung der Tagesordnung und der Einberufung der Gemeinderatssitzung manifestierende Unterschrift des Ratsvorsitzenden nicht zur Tagesordnung selbst, sondern lediglich zu der schriftlich zu erfolgenden Ladung, deren Bestandteil allerdings die (vorläufige) Tagesordnung ist. Überdies ist es für die Ordnungsmäßigkeit einer Ladung und Einberufung zur Gemeinderatssitzung ausreichend, daß das Original durch den Ratsvorsitzenden verantwortlich gezeichnet ist; eine fehlende Unterschrift unter den Einladungsschreiben oder den Bekanntmachungsschreiben selbst machte die Festlegung der Tagesordnung oder die Einberufung der Sitzung nicht rechtsfehlerhaft, da sich die gezeichnete, mithin übernommene Verantwortung des Ratsvorsitzenden aus dem Original selbst ergibt.

Da der Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Bekanntmachung von Ort,

Zeit und Tagesordnung der Sitzungen verantwortlich ist, geschieht die Bekanntmachung als solche - entgegen der weiteren Auffassung des Beklagten - im eigenen Namen; eine weitere inhaltliche Regelungsbefugnis besteht indes nicht. Insoweit ist auch die vom Beklagten als Beispiel der Bekanntmachungspraxis der Klägerin vorgelegte amtliche Bekanntmachung hinsichtlich der Stadtratssitzung am 16.01.1998 durch den Bürgermeister der Klägerin nicht zu beanstanden, da dieser lediglich unter Benennung der Tagesordnungspunkte bekanntgibt, daß zu der (vom Ratsvorsitzenden) festgelegten Tages- und Uhrzeit im Rathaus, Saal des Rathauses der Klägerin, die 43. Sitzung des Stadtrates der Klägerin stattfindet. Da der Bürgermeister - wie zuvor ausgeführt und wie auch zwischen den Beteiligten unstreitig ist - für die Bekanntmachung selbst verantwortlich ist, hat er die Bekanntmachung auch (im eigenen Namen) zu zeichnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung der Höhe des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Im übrigen kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

